

Tambourenverein Uri

Statuten

31. August 2006

Statuten des Tambourenvereins Uri

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen **Tambourenverein Uri** besteht seit dem 31. August 2006 auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Seedorf.

Art. 2

Zweck Der **Tambourenverein Uri** bezweckt

- a) Die Pflege und Förderung des Trommelspiels
- b) Die Führung einer Trommelschule
- c) Die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Gönnermitgliedern

Art. 4
Ein- und Austritt Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung. Die Bekanntgabe des Austritts hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Art. 5
A. Aktivmitglieder Die Aktivmitgliedschaft kann erwerben, wer über die nötigen musikalischen Fähigkeiten verfügt. Interessierte, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, können als Aktivmitglieder aufgenommen und von den Pflichten gemäss Art. 6 entbunden werden.

Art. 6
Pflichten Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Proben und offiziellen Vereinsanlässen sowie zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages.
Absenzen sollen dem Leiter oder einem Teilnehmer gemeldet werden.

Art. 7
B. Ehrenmitglieder Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Aktivmitgliedern wird in der Regel nach 20 Jahren die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Ehrenmitglieder verfügen über die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sie sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8
C. Gönnermitglieder Gönnermitglieder haben einen jährlich von der Vereinsversammlung festzulegenden Mindestbeitrag zugunsten der allgemeinen Vereinskasse zu entrichten; sie sind von weiteren Pflichten entbunden.

III. Organisation

Art. 9
Organe Die Organe des *Tambourenvereins Uri* sind:
a) Die Vereinsversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 10
A. Vereinsversammlung Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im Herbst statt.

	Art. 11
Einladung	Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Über nicht ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte kann nicht gültig Beschluss gefasst werden.
	Art. 12
Stimmrecht	Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
	Art. 13
Beschlussfassung	Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
	Art. 14
Traktanden	Die Geschäfte der GV sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüssung und Appell 2. Wahl der Stimmenzähler 3. Protokoll der letzten Vereinsversammlung 4. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung 5. Mutationen 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 7. Wahlen 8. Ehrungen 9. Vorschau auf das kommende Vereinsjahr 10. Anträge 11. Verschiedenes
	Art. 15
Wahlverfahren	Der Vorstand schlägt das Wahlverfahren vor.
	Art. 16
Anträge	Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingehen.
	Art. 17
B. Vorstand	Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Folgende Chargen sind zu besetzen: Präsident, Aktuar, Kassier, musikalischer Leiter, Materialverwalter. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Kompetenzen In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, für die nicht ausdrücklich ein anderes Vereinsorgan bezeichnet wird.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen

- a) Führung des Vereins
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Versammlungen

Art. 19

C. Revisoren Die Vereinsversammlung wählt alljährlich 2 Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu kontrollieren und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

IV. Finanzielles und Haftung

Art. 20

Finanzierung Der **Tambourenverein Uri** finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Auftritten und Anlässen sowie Zuwendungen Dritter.

Art. 21

Haftung Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 22

Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli.

Art. 23

Versammlungen Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand jederzeit eine Vereinsversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Stimmberechtigten die Abhaltung einer solchen verlangen.

Art. 24

Einzelbeschlüsse Über Beschlüsse von geringer Tragweite sowie bei Dringlichkeit eines Sachgeschäfts kann formlos an den Proben entschieden werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich aller Angelegenheiten in Vorstandskompetenz, welche dem Verein unterbreitet werden.

Art. 25

Unterschrift

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

VI. Statutenrevision

Art. 26

Quorum

Eine Total- bzw. Teilrevision dieser Statuten obliegt ausschliesslich der Vereinsversammlung und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 27

Verfahren

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins obliegt ausschliesslich der Vereinsversammlung und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand ist für den Vollzug des Auflösungsbeschlusses verantwortlich. Er hat das gesamte Vereinsvermögen aufzulösen und den Ertrag einem sozialen Zweck zuzuführen. Nach erfolgter Liquidation hat der Vorstand die ehemaligen Vereinsmitglieder einzuberufen und über seine Handlungen Rechenschaft abzugeben.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 31. August 2006 beschlossen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Seedorf, 31. August 2006

Tambourenverein Seedorf

Der Präsident:

Der Aktuar: